



Kreuzwegbegehung wird wiederholt

Leider hat uns eine Gewitterfront am Samstag, dem 6. Juli einen Strich durch die Rechnung gemacht. Wir wollen diese Kreuzwegbegehung am Samstag, dem 20. Juli um 14 Uhr wiederholen. Treffpunkt am Parkplatz am Ende des Sportwegs.

Damals

Aus einem Nachlass haben wir einen „Schulanzeiger für Unterfranken und Aschaffenburg“ erhalten. Dieses Informationsbuch stand allen Schulen zur Verfügung. Darin ging es um verschiedene Themen, die den Lehrern Hilfestellung für die Berufsberatung, Unterhaltszuschüsse, vermehrte Unterrichtszeiten und Fortbildungstermine beschrieben. Interessant war der nachfolgende Artikel, der das Schulbedarfsgesetz behandelte.



Nr. 12427 Staatsministerium für Unterricht und Kultus – Bekanntmachung

Zum Vollzug des Art. 18 des Schulbedarfsgesetzes werden folgende Vorschriften erlassen:

1. Die Gemeinden sind verpflichtet, die für jüngere Volksschullehrkräfte bereitzustellenden Dienstwohnungen dritter Ordnung mit folgenden Einrichtungsgegenständen auszustatten:

- a) einem gerichteten Bette mit einer doppelten Ausstattung von Bettwäsche;
- b) einem Tische mit Schublade;
- c) einem Waschtisch mit Waschgeschirr, Seifenablage, Wasserflasche und Trinkglas;
- d) einem Nachtkästchen mit Geschirr;

- e) einem verschließbaren Wäschekasten, wenn ein solcher nicht in den Waschtisch eingebaut ist;
- f) einem verschließbaren Kleiderschrank;
- g) einem Kleiderschrank;
- h) einem Spiegel;
- i) zwei Stühlen;
- k) einem Behälter für Brennstoffe;
- l) einer Lampe;
- m) einfachen Vorhängen an den Fenstern, nach Bedarf auch Sonnenvorhänge;
- n) einer Bettvorlage.

2. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann in stets widerruflicher Weise eine Gemeinde von der Verpflichtung zur Bereitstellung der Bettwäsche ganz oder teilweise befreien.

3. Die Einrichtungsgegenstände sind von der Gemeinde in brauchbarem Zustande zu erhalten. Der Volksschullehrer haftet für die Einrichtungsgegenstände wie der Mieter einer beweglichen Sache.

4. Der Volksschullehrer hat für die Benutzung der Zimmereinrichtung an die Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Die Entschädigung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirksamt, Stadtrat) festgesetzt.

Die Entschädigung darf in keinem Falle höher sein als der nach den örtlichen Verhältnissen für die Miete eines eingerichteten Zimmers als angemessen zu erachtende Betrag abzüglich der vom Volksschullehrer zu entrichtende Mietentschädigung. Vereinbarungen zwischen dem Volksschullehrer und der Gemeinde über die Höhe der Entschädigung haben keine bindende Wirkung. Der festgesetzte Betrag ist in monatlichen Teilbeträgen am Schlusse jeden Monats an die Gemeinde zu bezahlen.

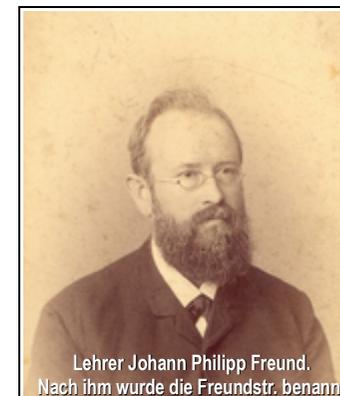
5. Streitigkeiten, die sich aus dem Vollzuge dieser Bekanntmachung ergeben, werden unbeschadet der Bestimmungen in Art. 10 Ziffer 2 und 19 des Verwaltungsgerichtsgesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde entschieden. Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde kann binnen 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde bei der Regierung, Kammer des Innern, erhoben werden. Die Regierung entscheidet endgültig.

München, den 11. November 1922
Dr. Matt.

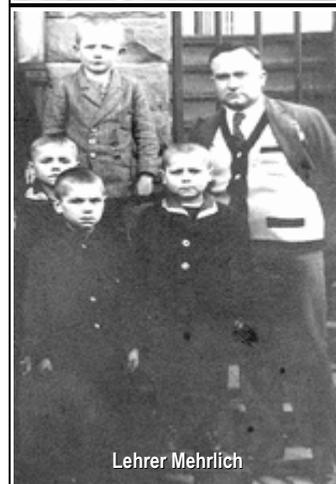
Aufnahmen von Schweinheimer Lehrern aus „Alten Zeiten“



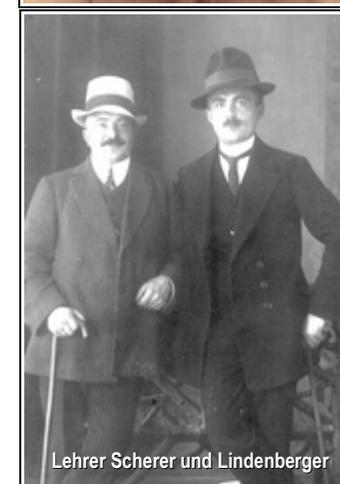
Lehrer Krug



Lehrer Johann Philipp Freund.
Nach ihm wurde die Freundstr. benannt



Lehrer Mehrlich



Lehrer Scherer und Lindenberger



Lehrer Schiesser



Lehrer Igel auf der Schultreppe